

Vereinsatzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **Forum gesundes Unternehmen**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“

Er hat seinen Sitz in Schongau.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von Klein- und Mittelständischen Unternehmen sowie Organisationen zur Entwicklung einer gesunden Unternehmensbasis, gesundem Wirtschaften, gesunder Führung und gesunder Mitarbeiter.

Der Vereinszweck wird umgesetzt durch beispielsweise der Organisation von Workshops, Vorträgen, Beratungen oder Tagungen, die in Qualität und Struktur einem Angebot von Großunternehmen gleich kommt.

Der Verein möchte einen Beitrag zur Sicherung der Arbeitsplätze und Attraktivität des Standortes in der Region leisten. Zusätzlich werden soziale Projekte unterstützt.

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.

§3 Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Beantragung zur Mitgliedschaft ohne Stimmrecht erfolgt schriftlich beim Vorstand. Über die Aufnahme von Mitgliedern ohne Stimmrecht entscheidet der Vorstand allein mit einfacher Mehrheit. Über die Aufnahme von Mitgliedern mit Stimmrecht entscheidet neben dem Vorstand auch die Mitgliederversammlung, jeweils mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt frühestens zum 1. des Folgemonats.

Der Vorstand kann die Aufnahme ablehnen, ohne zur Angabe von Gründen verpflichtet zu sein.

Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss oder Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Mitgliedsjahres. Der Austritt muss spätestens drei Monate vor Ende des Mitgliedsjahres schriftlich erklärt werden.

Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen endet darüber hinaus mit ihrem Tod, die von juristischen Personen des Privatrechts, von nichtrechtsfähigen Vereinen und von Personenhandelsgesellschaften mit ihrer Liquidation - maßgebend ist der Zeitpunkt des Liquidationsbeschlusses - mit dem Zeitpunkt, in dem über ihr Vermögen das Insolvenzverfahren nach der Insolvenzordnung eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

Der Vorstand kann ein Mitglied mit einfacher Mehrheit ausschließen, wenn das Mitglied den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt und ihn materiell oder in seinem Ansehen schädigt. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung erfolgen. Geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

Ein Mitglied kann jedenfalls dann ausgeschlossen werden, wenn es dauernd zahlungsunfähig wird oder die Fähigkeit verliert, öffentliche Ämter zu bekleiden oder seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Mahnung sechs Monate nach Fälligkeit nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluss des Mitgliedes entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Vor der Beschlussfassung soll dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist von 14 Tagen Gelegenheit gegeben werden, sich persönlich oder schriftlich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Absendung an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse ist ausreichend.

- Mitglied mit Stimmrecht: aktive Mitarbeit in dem Verein; aktive Gestaltung des Leistungsangebots; stimmberechtigt
- Mitglied ohne Stimmrecht: passive Mitarbeit in dem Verein; Gestaltungsmöglichkeit betreffend des Leistungsangebots; Nutzung des Leistungsangebots
- Referenzmitglied: Natürliche und juristische Personen können Referenzmitglied werden, sofern sie den Vereinszweck unterstützen und der Verein sie als Referenz angeben darf. Kein Stimmrecht.
- Fördermitglied: Natürliche und juristische Personen können Fördermitglied werden, wenn sie den Vereinszweck unterstützen und finanziell fördern. Kein Stimmrecht.
- Ehrenmitglied: Jedes Mitglied, Referenzmitglied oder Fördermitglied, das besondere Verdienste für den Verein erworben hat, kann vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit zum Ehrenmitglied ernannt werden. Kein Stimmrecht.

Bei Aufnahme ist die festgesetzte Aufnahmegebühr zu entrichten. Durch die Aufnahme unterwirft sich das zukünftige Mitglied dieser Satzung.
Die Zahl der Mitglieder ist nicht beschränkt.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Abstimmungen in den Mitgliederversammlungen erfolgen nur durch die stimmberechtigten Mitglieder. Mitglieder ohne Stimmrecht können Vorschläge machen.

Stimmberechtigte Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

Mitglieder können das Leistungsangebot des Vereins vollumfänglich nutzen.

In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – zu fördern.

§5 Beitragsordnung

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, Zahlungsfristen, Vergütungen für die Vereinstätigkeit ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich statt.

Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder eines Vertreters aus dem Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter der Mitteilung der Tagesordnung schriftlich (postalisch oder elektronisch, bspw. Email) einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder wenn dies mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder schriftlich verlangen.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden vorliegen. Über Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Vertreter geleitet.

Sollten nicht mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so wird festgelegt, dass im direkten Anschluss an die ordnungsgemäß einberufene aber nicht beschlussfähige Mitgliederversammlung eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung durchgeführt wird, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen Beschlüsse fassen kann.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll wird an alle Mitglieder versandt. Einsprüche sind innerhalb 14 Tagen schriftlich vorzubringen. Über die Einsprüche ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden.

In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Vertretung ist nicht zulässig.

Zu folgenden Beschlüssen ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich:

- a) Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks;
- b) Beschlüsse über die Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und ist zuständig für

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- die Entgegennahme des Sach- und Kassenberichtes,
- die Festlegung eines Arbeitsprogramms,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Festsetzung der Beitragsordnung
- die Festsetzung der Vergütungsstrukturen
- Satzungsänderungen
- die Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

§9 schriftliches Abstimmungsverfahren

Mitgliederversammlungen und auch Beschlussfassungen können auch im schriftlichen Abstimmungsverfahren erfolgen.

Das schriftliche Abstimmungsverfahren wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter der Mitteilung der Entscheidungspunkte schriftlich mitgeteilt. Die Mitteilung kann vereinfacht auch per Mail erfolgen.

Ein schriftliches Abstimmungsverfahren ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der zurückgesendeten Entscheidungsbögen dem schriftlichen Abstimmungsverfahren zugestimmt haben.

Die Beschlüsse werden dann mit einfacher Mehrheit der zurückgesandten Entscheidungsbögen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Zu folgenden Beschlüssen ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich:

- a) Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks;
- b) Beschlüsse über die Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

Die in einem schriftlichen Abstimmungsverfahren gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterschreiben.

Die Ergebnisse des schriftlichen Abstimmungsverfahrens werden den Mitgliedern schriftlich per Mail zugeschickt.

§10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen und setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden sowie ein bis vier Vertretern. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind sämtliche vorgenannten Vorstandsmitglieder. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln.

Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.

Die Haftung des Vorstandes ist begrenzt gem. § 31a BGB.

Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- die Bildung von Arbeitskreisen,
- Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
- die Vorbereitung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes,
- die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand kann zu seinen Beratungen weitere fachkundige Personen hinzuziehen. Er ist mindestens zweimal jährlich durch den Vorsitzenden schriftlich einzuberufen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Eine außerordentliche Sitzung hat stattzufinden, wenn dies mindestens ein Mitglied des Vorstandes schriftlich verlangt.

Die Wahl des ersten Vorstandes erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren, danach auf die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben eine/n Geschäftsführer/in bestellen, der/die selbst nicht Vereinsmitglied sein muss. Der/Die Geschäftsführer/in unterliegt der Aufsicht und den Weisungen des Vorstandes. Er/sie ist nicht besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB, es sei denn, dass der Vorstand dies bei der Bestellung ausdrücklich verfügt und zur Eintragung in das Vereinsregister anmeldet. Bestattungsdauer und -bedingungen legt der Vorstand fest. Die Tätigkeit des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin wird in einer vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt.

Der Vorstand kann einen Beirat oder mehrere Beiräte einrichten. Der Beirat, bzw. die Beiräte entwickeln Empfehlungen für den Vorstand.

§11 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von den in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten. Die Auflösung des Vereins setzt voraus, dass diese auf einer Mitgliederversammlung, an der mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind, mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Sind weniger als 2/3 der Mitglieder vertreten, dann ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, die dann mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen kann. Nach Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an Tropfen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte es zum Zeitpunkt der Vereinsauflösung Tropfen e.V. nicht mehr geben, so fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

Bei Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§12 Inkrafttreten

Die ursprüngliche Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 05.10.2018 in Schongau (Hotel Blaue Traube, Münzstr. 10, 86956 Schongau) beschlossen und trat mit Verabschiedung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 15.10.2018 in Schongau (Blaue Traube, Münzstr. 10, 86956 Schongau) beschlossen und tritt mit Verabschiedung in Kraft.

Schongau, 15.10.2018.

unterschrieben von:

Harald Dinter

Daniela Puzzovio

Beate Fiedler

Sigrun Weschke

Heidi Teichmann-Klitzner

Manuela Grande-Lübker

Michael Meitinger